

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Interdisziplinäres Zentrum für kognitive Sprachforschung



Statut

Interdisziplinäres Zentrum für kognitive Sprachforschung (Interdisciplinary Centre for Cognitive Language Studies) an der Ludwig-Maximilians-Universität München

§ 1

Organisationsform und Sitz

- (1) Gemäß Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder vom 30.11.2005 wird ein Interdisziplinäres Zentrum für kognitive Sprachforschung/Interdisciplinary Centre for Cognitive Language Studies (ICCLS) an der Ludwig-Maxmilians-Universität errichtet.
- (2) Das ICCLS ist eine von der Universität München getragene nicht-rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, insbesondere der Universität München.

§ 2

Aufgabe

¹Aufgabe des ICCLS ist die Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre zu kognitiven Aspekten von Sprachsystem und Sprachsystemen, literarischem und nicht-literarischem Sprachgebrauch, Spracherwerb, Sprachabbau und Fremdsprachenvermittlung. ²ICCLS fördert die Kooperation von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen durch gemeinsame Nutzung von Wissen, Technologien, Einrichtungen und Ressourcen und stärkt die interdisziplinäre Ausbildung durch gemeinsame Lehrveranstaltungen und Workshops. ³ICCLS bemüht sich um eine Kooperation mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität und eine koordinierte Außendarstellung unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien. ⁴ICCLS fördert auf nationaler und internationaler Ebene Austausch und Kontakte zwischen seinen Mitgliedern und Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die an kognitiven Aspekten der Sprache interessiert sind.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des ICCLS sind:
- 1. Ordentliche Mitglieder:

An der Universität München tätige Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die im Rahmen von ICCLS selbständig Forschungsprojekte durchführen oder sich an der Lehre beteiligen wollen.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen

- a. der Universität München
- b. anderer Universitäten und

c. anderer Einrichtungen,

die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen des Ziels gefördert wird.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) begründet. 2Sie besteht für drei Jahre und kann auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand verlängert werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).
- (3) Ein ordentliches Mitglied (Absatz 1 Nr. 1), das in einem Beamten- oder Angestellten-verhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im ICCLS Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Art. 9 Abs. 2 und 3 BayHSchLG, Art. 73 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) sowie die Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.
- (4) ¹Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit Spenden und Drittmittel für ICCLS-Projekte einwerben. ²Alle dem ICCLS zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Universität unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

§ 4

Organe

Organe des ICCLS sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 5) und
- 2. der Vorstand (§ 6).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung bilden
- 1. die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und
- 2. drei an der Ludwig-Maximilians-Universität beschäftigte außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a), die vom Vorstand auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bestellt wurden.

- 1. Verabschiedung eines Statuts und einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 2. Beratung über die Tätigkeit des ICCLS.
- 3. Ausarbeitung von Empfehlungen für das Forschungsprogramm und die Aufnahme neuer Forschungsprojekte in das ICCLS.
- 4. Entscheidung über die Gestaltung des Lehrprogramms und Vorschlag an die jeweils fachlich zuständige Fakultät für die Übernahme in deren Lehrveranstaltungsangebot.
- 5. Empfehlung von Themen und Organisationsformen interdisziplinärer Workshops.
- 6. Wahl des Vorstands (§ 6 Abs. 1).
- 7. Entlastung des Vorstands.
- 8. Entscheidung über die Weiterführung oder Auflösung des ICCLS erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Gründung des ICCLS.

²Sie hat folgende Aufgaben:

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen; die außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) des ICCLS werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken bis auf die drei vom Vorstand bestellten stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a) beratend mit. ²Auf Wunsch von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ³Der Sprecher bzw. die Sprecherin führt den Vorsitz. ⁴Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. 5Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des ICCLS besteht aus drei Mitgliedern, die Professoren oder Professorinnen der Universität München sein müssen und von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig. 3Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

- 1. Erstellung eines Vorschlages für eine Geschäftsordnung,
- 2. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 Satz 1), die Bestellung von drei Stimmberechtigten aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie die Verlängerung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2),
- 3. Entscheidung über das Forschungsprogramm und die Aufnahme neuer Forschungsprojekte in das ICCLS,
- 4. Entscheidung über die Vergabe der dem ICCLS zur Verfügung stehenden Mittel,
- 5. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des ICCLS mit Rat und Tat,
- 6. Organisation eines jährlichen Kolloquiums, in dem die wissenschaftlichen Arbeiten des ICCLS vorgestellt werden,
- 7. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts von ICCLS.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten Art. 48 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 und Sätze 3 bis 6 BayHSchG entsprechend.

§ 7

Sprecher/Sprecherin

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher oder eine Sprecherin, die beiden anderen Mitglieder des Vorstands sind dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin hat folgende Aufgaben:
- 1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- 2. Führung der Geschäfte des ICCLS,
- 3. Vertretung des ICCLS nach außen,
- 4. Einberufung und Leitung
- a. der Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstandssitzungen

§ 8

Geschäftsführung

¹Der Sprecher/die Sprecherin des ICCLS wird bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben durch einen wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. eine wissenschaftliche Geschäftsführerin unterstützt. ²Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Weisung des Sprechers/der Sprecherin tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9

Auflösung

¹Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 die Auflösung des ICCLS, fallen die dem ICCLS zur Verfügung stehenden Mittel (§ 3 Abs. 4 Satz 2) nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schlüssel denjenigen Einrichtungen der Ludwig-Maximilians-Universität zu, an denen die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 tätig sind. ²Der Sprecher/die Sprecherin informiert die Universitätsverwaltung umgehend über die Auflösung des ICCLS.

Dieses Statut wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2005 beschlossen.

Anlage

Gründungsmitglieder des ICCLS

- 1. Als ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Statuts):
- Prof. Dr. Christoph Bode (Englische Literaturwissenschaft)
- Prof. Dr. Adrian Danek (Kognitive Neurologie)
- Prof. Dr. Ulrich Detges (Romanische Sprachwissenschaft)
- Prof. Dr. Angela Hahn (Englische Mediendidaktik und angewandte Sprachwissenschaft)
- Prof. Dr. Friederike Klippel (Didaktik der englischen Sprache und Literatur)
- Prof. Dr. Richard W. Janney (Englische Sprachwissenschaft)
- Prof. Dr. Elisabeth Leiss (Germanistische Linguistik)
- Prof. Dr. Hans Sauer (Englische Sprachwissenschaft)
- Prof. Dr. Hans-Jörg Schmid (Englische Sprachwissenschaft)
- Prof. Dr. Ulrich Schweier (Slavistik)
- Prof. Dr. Wolfgang Schulze (Allgemeine Sprachwissenschaft)
- Prof. Dr. Beate Sodian (Entwicklungspsychologie)
- Prof. Dr. Dietmar Zaefferer (Theoretische Linguistik)
- 2. Als außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Statuts):
- Dr. Susanne Ehrenreich
- Dr. Wolfgang Falkner
- Sandra Handl, M.A.
- Dr. Susanne Handl

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN THE PROPERTY OF THE PR